

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – [4. COVID-19-SchuMaV](#))

Maßnahmen die hinsichtlich Ausgangsregeln, Schutzmaßnahmen, und Einschränkungen in Betriebsstätten ab 8.2. bis 17.2.2021 gelten:

Öffentliche Orte & Ausgangsregelung:

- Öffentliche Orte im Freien: **2 m Mindestabstand** zwischen Personen die nicht im gleichen Haushalt leben.
- An öffentlichen Orten in geschlossene Räume und Massenbeförderungsmitteln ist neben dem Mindestabstand zusätzlich eine **Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2** ohne Ausatemventil oder mind. gleichwertigem Standard zu tragen.
- Die maximalen Öffnungszeiten sind von 6:00 bis 19:00 aufgrund der nächtlichen Ausgangsbeschränkung aufrecht.

Kundenbereiche (Betreten von Betriebsstätten):

- gilt für Kundenbereiche in Räumen, im Freien, auf Märkten in Markthallen, etc.,
- Kunden: 2 m Mindestabstand, FFP2-Maske und pro Kunde sind 20 m² vorzusehen, wenn Kundenbereiche kleiner als 20m² sind, darf nur 1 Kunde den Kundenbereich betreten.

Ort der beruflichen Tätigkeit:

- Wenn möglich soll die berufliche Tätigkeit außerhalb der Betriebsstätte auf Basis des Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen
- Zwischen Personen die nicht im gleichen Haushalt leben sind **im Freien und in Räumen** 2 m Abstand, eine den Mund- Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung, sofern nicht geeignete Schutzmaßnahmen gesetzt werden (technisch zB Trennwände, organisatorisch zB feste Teams, ...), um das Infektionsrisiko zu minimieren.
- Für Arbeitnehmer **im unmittelbaren Kundenkontakt und in der Lagerlogistik** (alles zwischen Wareneingang und –ausgang!) wenn der Mindestabstand von 2 m nicht eingehalten werden kann, ist
 - Entweder ist alle 7 Tage ein Antigen-Test oder ein molekularbiologischer Test mit neg. Ergebnis notwendig
 - oder es muss eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil getragen werden, bzw.
 - dem gleichgestellt sind auch ein Nachweis über eine abgelaufene Infektion in den letzten 6 Monaten oder ein Nachweis über Antikörper.

Maskenpause und Testungen:

- Der General-Kollektivvertrag, in dem auch Maskenpausen und die Arbeitszeitregelungen zum Testen definiert sind, gilt nur für gewerbliche Unternehmen. Ein Vertrag mit der Landarbeiterkammer für die Landwirtschaft ist noch in Verhandlung. Die Eckpunkte des General-Kollektivvertrages für die gewerblichen Betriebe findet man hier: <https://news.wko.at/news/oes-terreich/7.html>

Fahrgemeinschaften

- In Fahrzeugen sind maximal 2 Personen je Sitzreihe zulässig und das Tragen von FFP2-Masken notwendig.

Gastgewerbe, Fach- und Publikumsmessen:

- Jede Bewirtung ist untersagt.
- Veranstaltungen, Gelegenheitsmärkte, Messen sind untersagt.
- Diverse Ausnahmen zB zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit und nicht in digitaler Form möglich oder unaufschiebbare Zusammenkünfte statutarisch notwendiger Organe juristischer Personen, sofern nicht digital möglich, sind in der Verordnung vorgesehen.

Testangebote:

- Der **Zugang zu den allgemeinen Teststraßen** ist für alle Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Betrieben vorgesehen. Grundsätzlich sind dazu die e-card bzw. ein Nachweis zur SV-Nr, ein Lichtbildausweis und ein Nachweis über einen österr. Arbeitgeber notwendig. Bei Problemen wird um Rückmeldung an die Landeskoordinationsstellen der LKn ersucht.
- Daneben bestehen zusätzliche Angebote zB gratis Zugang in Apotheken, eine laufend aktualisierte [Liste ist hier zu finden](#):
- Die WKO bietet Informationen zu [betrieblichen Testungen](#). Der Zugang für Nicht-Wirtschaftskammermitgliedern befindet sich noch in Verhandlung.
-